**Satzung**

**der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung an der Grundschule Lemförde**

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 27.02.2024 die Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung an der Grundschule Lemförde beschlossen:

**§ 1**

**Benutzungsgebühr**

1. Die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ erhebt für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung an der Grundschule Lemförde nach Maßgabe dieser Satzung eine Benutzungsgebühr. Durch die Gebühr sollen die Kosten für die Nutzung des Angebotes teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
2. Für die Betreuung im Rahmen der Ferienbetreuung wird eine Gebühr in Höhe von 65,00 € pro Ferienwoche erhoben.
3. Zusätzlich wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro Ferienwoche für die Ausgestaltung von besonderen Aktivitäten (wie z. B. Ausflüge oder ähnliches)

erhoben.

**§ 2**

**Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten, deren Kind/Kinder in die Ferienbetreuung aufgenommen worden ist/sind. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung der Gebührenschuld**

Die Teilnahme an der Ferienbetreuung kann jeweils vor den entsprechenden Ferien ***wochenweise*** gebucht werden.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage der Samtgemeinde aufgrund der abgegebenen Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten für das vorgehaltene Angebot.
Für Zeiten, in denen die Ferienbetreuung nicht angeboten wird (z. B. höhere Gewalt), bleibt die Gebührenpflicht bestehen.

**§ 4**

**Fälligkeit der Gebührenschuld**

Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzte Gebühr ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

**§ 5**

**Billigkeitsregelung**

Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

Lemförde, den 27.02.2024

Der Samtgemeindebürgermeister

Mentrup